

Die Stadt Fürth,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
und der Landkreis Fürth,  
vertreten durch den Landrat,  
schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG folgende

### **Zweckvereinbarung**

**über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien auf dem jeweils fremden Gebiet geht**

### **Vorbemerkung**

1. Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadt- bzw. Kreisgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdiene nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Beide Aufgabenträger wollen ihre öffentlichen Dienstleistungsaufträge jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das jeweils andere Zuständigkeitsgebiet hineinführen.
3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für die grenzüberschreitenden Teile der Linien – also auf fremden Gebiet – beauftragen zu dürfen, übertragen sich deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die beiden Aufgabenträger unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden BayKommZG) jeweils die erforderlichen Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V. mit §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b

PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien geht.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 und von einem Geltungsbeginn der neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Landkreises Fürth bereits ab dem 15.12.2018 aus.

## **§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des jeweils anderen Gebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das jeweils andere Gebiet abgehenden Bus-Linien zu ermöglichen.

## **§ 2 – Aufgabenübertragung**

- (1) Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth übertragen sich räumlich begrenzt für die in der **Anlage** aufgeführten grenzüberschreitenden Linien jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die in der Anlage beschriebenen Linien. Der übernehmende Aufgabenträger ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den in der Anlage aufgeführten Linien zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.
- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
  - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,

- die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
  - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdiene auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Beide Aufgabenträger sollen die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

### **§ 3 – Ersatz**

- (1) Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass sich unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020 die Kosten für die Sicherstellung der Personenverkehrsdiene auf den jeweils grenzüberschreitenden Linien saldieren, so dass bereits aufgrund der wechselseitigen Aufgabenübertragung ein angemessener Ersatz für die mit der Übernahme der Aufgaben verbundenen Kosten gegeben ist. Daher wird kein Ersatz für die Übernahme dieser Aufgaben geleistet.
- (2) Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots soll geprüft werden, ob das in Abs. 1 normierte Kostengleichgewicht betriebswirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll beibehalten werden kann. Ist es im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht möglich, eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ beizubehalten oder durch veränderte Aufgabenübertragung wieder zu erreichen, ohne eine unverhältnis-

mäßige Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern herbeizuführen, werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung einigen.

- (3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich sowohl bei der Saldierung gemäß Abs. 1 als auch ggf. bei möglichen Ersatzleistungen nach Abs. 2 nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat der die Leistungen empfangende Aufgabenträger die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; er verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Aufgabenträger konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

#### **§ 4 – Nutzung von Infrastruktur**

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdiene vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

#### **§ 5 – Haftung**

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

#### **§ 6 – Schlussbestimmungen**

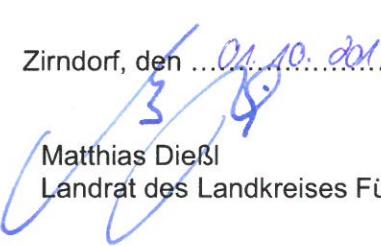
- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

### § 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

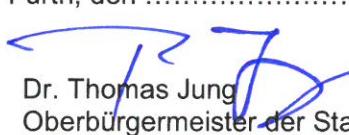
- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich der Bestand der in der **Anlage** erfassten Linien genehmungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder im Rahmen der Nahverkehrsplanung geändert werden soll, legen die Aufgabenträger die Änderungen unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger zu Ende fortgeführt oder beendet werden.

Zirndorf, den ... 09.10.2018 .....

  
Matthias Dießl  
Landrat des Landkreises Fürth

24. 10. 18

Fürth, den .....

  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

## **Anlage (Linienübersicht)**

**zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht („Zweckvereinbarung“).**

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) in der Stadt Fürth auf den Landkreis Fürth übertragen:

- Linie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Roßtal (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Cadolzburg (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Tuchenbach (– Landkreisgebiet Fürth)“

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) im Landkreis Fürth auf die Stadt Fürth übertragen:

- Linie „Obermichelbach – Fürth Atzenhof – Fürth Stadeln – Fürth Rathaus – Fürth Hauptbahnhof (– Stadtgebiet Fürth)“
- Linie „Weiherhof – Fürth Heilstattensiedlung – Stadtgebiet Fürth“

Die o. g. Angaben bezeichnen nur den groben Verlauf der Linien. Weitere Merkmale der Linien (Nummer, Verlauf, Haltestellen auf dem fremden Gebiet, Fahrtenangebot) werden im Bedienungskonzept nach §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung, sowie in etwaigen Betriebs- und Fahrplankonzepten bestimmt.

## Bedienungskonzept

– nach §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht –

| Status dieses Dokuments  | Datum / Nr.               | 2018-09-06-0957  | ersetzt Entwurfsvfassung Nr.      | 2018-08-17-1301   |
|--|---------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Entwurfsvfassung  |                           |                  | ersetzt Einvernehmens-Fassung Nr. |                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fassung über die das Einvernehmen hergestellt wurde, basierend auf der vorausgegangenen Entwurfsvfassung Nr. |                           | 2018-08-17-1301  | letzter Bearbeiter                | Hartung B. (FÜ-S) |
| Nachricht oder Dokument aus der bzw. dem die erfolgte Herstellung des Einvernehmens hervorgeht:  |                           |                  |                                   |                   |
| Datum / Nr.  | 2018-08-13-0925           | Absender         | Empfänger                         |                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> X  | E-Mail                    | Siegel K. (FÜ-L) | Hartung B. (FÜ-S)                 |                   |
|  | Schreiben, ggf. Fax, Scan |                  |                                   |                   |

### Anlass oder Anlässe für die Aufstellung oder Änderung

Erstaufstellung zum Abschluss der Zweckvereinbarung

### Geltungszeitraum

Geltungsbeginn der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß Vorbemerkung Nr. 4 der Zweckvereinbarung, unbefristet.

### Name

Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020

**Kraftomnibuslinien in der Stadt Fürth mit Aufgabenübertragung an den Landkreises Fürth nach § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der Zweckvereinbarung**  
Linie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Roßtal (– Landkreisgebiet Fürth)“  
Liniennummer: 112.

Linienweg: Fürth – Zirndorf – Roßtal – Oberasbach, und zurück.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Hauptbahnhof, Jakobinenstraße, Streemannplatz, Kaiserstraße, Saarburger Straße, Alte Veste, Erlöserkirche (Einzelfahrt an Schultagen, nur Richtung Oberasbach).

Fahrtentag: Fürth – Zirndorf: Montag – Freitag ca. 8 bis 10 Fahrtentpaare, Samstag ca. 2 Fahrtentpaare.  
Sonstiges: An der Haltestelle Hauptbahnhof ist für diese Linie regulär Steig 10 (Stadt-Fürth-Kürzel: FH-Q) vorgesehen. Aufgrund der Nutzung des Steigs durch mehrere Linien müssen Änderungen am Fahrplan und den dort vorgesehenen Aufenthalten mit Stadt Fürth-SpA-Vpl abgestimmt werden (Belegungsplan).

Linie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“

Liniennummer: 125.

Linienweg: Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf, und zurück.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Rathaus, Kulturforum (U-Bahnhof Stadthalle, künftige einheitliche Bezeichnung von Bushaltestelle und U-Bahnhof in Prüfung), Klinikum West, Hansastraße, Regelsbacher Straße, Libellenweg, Burgfarmbach West.

Fahrtenangebot in der Stadt Fürth: Montag – Freitag 15 bis 17 Fahrtelpaare im Stundentakt, Samstag mind. 12 Fahrtelpaare im 1-Stundentakt.

Sonstiges: An der Haltestelle Rathaus ist für diese Linie regulär der Steig westlich der Einmündung der Waagstraße vorgesehen. Die Stadt Fürth strebt an, diesen Steig mit einer eigenen Kennung zu versehen; er wird bisher VGN-seitig dem östlich der Einmündung liegenden Steig C der Linie 175 zugerechnet.

Linie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“

Liniennummer: 126.

Linienweg: Fürth – Obermichelbach – Siegelsdorf – Cadolzburg / – Tuchenbach – Obermichelbach, und zurück.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Dr.-Frank-Straße (Einzelfahrt an Schultagen, nur Richtung Tuchenbach), Hauptbahnhof (Einzelfahrt an Schultagen, nur Richtung Tuchenbach), Jakob-Henle-Straße/Klinikum (nur Richtung Klinikum Ost), Klinikum Ost (reguläre Endhaltestelle), Klinikum West (nur Richtung Obermichelbach), Hansastraße (nur Richtung Obermichelbach), Atzenhof Milchhaus, Ritzmannshof.

Fahrtenangebot in der Stadt Fürth: Montag – Freitag 15 bis 16 Fahrtelpaare im Stundentakt, Samstag mind. 6 bis 7 Fahrtelpaare im 2-Stundentakt.

Sonstiges: An der Haltestelle Hauptbahnhof ist für diese Linie regulär Steig 10 (Stadt-Fürth-Kürzel: FH-O) vorgesehen. Aufgrund der Nutzung des Steigs durch mehrere Linien müssen Änderungen am Fahrplan und den dort vorgesehenen Aufenthalten mit Stadt Fürth-SpA-Vpl abgestimmt werden (Belegungsplan).

Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Cadolzburg (– Landkreisgebiet Fürth)“

Liniennummer: N21.

Linienweg: Fürth – Zirndorf – Cadolzburg, und zurück.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Rathaus, Saarburger Straße, Zirndorfer Brücke.

Fahrtenangebot in der Stadt Fürth: Nachtbusangebot gemäß Fußnote A, im Anschluss von und zur Linie N9 (Nürnberg Hbf – Fürth Rathaus).

Sonstiges: An der Haltestelle Rathaus ist für diese Linie regulär der Steig A vorgesehen (zusammen mit N9 Richtung Nürnberg Hbf, N17, N18 und N20).

Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“

Liniennummer: N22.

Linienweg: Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf – Langenzenn – Wilhermsdorf – Fürth.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Rathaus.

Fahrtenangebot in der Stadt Fürth: Nachtbusangebot gemäß Fußnote A, im Anschluss von und zur Linie N9 (Nürnberg Hbf – Fürth Rathaus).

Sonstiges: An der Haltestelle Rathaus ist für diese Linie regulär der Steig B vorgesehen (zusammen mit N9 Richtung Burgfarrnbach und N23).

Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Tuchenbach (– Landkreisgebiet Fürth)“

Liniennummer: N23.

Linienweg: Fürth – Obermichelbach – Tuchenbach – Puschendorf – Siegelsdorf – Veitsbronn – Fürth.

Haltestelle(n) in der Stadt Fürth: Rathaus, Ritzmannshof (nur Richtung Obermichelbach).

Fahrtangebot in der Stadt Fürth: Nachtbusangebot gemäß Fußnote A, im Anschluss von und zur Linie N9 (Nürnberg Hbf – Fürth Rathaus).

Sonstiges: An der Haltestelle Rathaus ist für diese Linie regulär der Steig B vorgesehen (zusammen mit N9 Richtung Burgfarrnbach und N22).

**Kraftomnibuslinien im Landkreis Fürth mit Aufgabenübertragung an die Stadt Fürth nach § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der Zweckvereinbarung**

Linie „Obermichelbach – Fürth Atzenhof – Fürth Stadeln – Fürth Rathaus – Fürth Hauptbahnhof (– Stadtgebiet Fürth)“

Liniennummer: 173.

Linienweg: (Obermichelbach –) Atzenhof – Stadeln – Friedhof – Rathaus – Jakobinenstraße, und zurück.  
Haltestelle(n) im Landkreis Fürth: Obermichelbach Pfefferloch, Rothenberg.

Fahrtangebot im Landkreis Fürth: Montag – Freitag an Schultagen eine Fahrt 06:52 Uhr ab Obermichelbach Pfefferloch (06:28 Uhr an Fürth Hauptbahnhof, 06:38 Uhr an Fürth Dr.-Frank-Straße, 06:45 Uhr an Fürth Jakobinenstraße).

Sonstiges: Fahrtangebot für Schüler aus Obermichelbach, Rothenberg und Ritzmannshof, die ihren morgendlichen Unterrichtsbeginn in der Stadt Fürth mit dem Fahrtenangebot der Linie 126 Richtung Fürth nicht geeignet erreichen können.

Linie „Weiherhof – Fürth Heilstätteniedlung – Stadtgebiet Fürth“

Liniennummer: 178.

Linienweg: Weiherhof – Waldkrankenhaus – Heilstätteniedlung – Eschenau – Flößaustraße – Hauptbahnhof – Ronhof – Schmalau – Steinach<sup>1</sup>, und zurück.  
Haltestelle(n) im Landkreis Fürth: Weiherhof Weiherstraße (reguläre Endhaltestelle), Am Scheibenholz (nur Richtung Steinach), Weiherhof Bahnhof.

Fahrtangebot im Landkreis Fürth: Montag – Freitag ca. 12 bis 13 Fahrtenpaare, Samstag ca. 12 Fahrtenpaare, Sonn- und Feiertag ca. 10 Fahrtenpaare.

Sonstiges: Gemäß dem zu Umsetzung beschlossenen Maßnahmenvorschlag NE 50 des Nahverkehrsplans der Stadt Fürth ist eine Änderung des Linienweges am nördlichen Ende vorgesehen, um die Erschließung des Fürther Ortsteils Steinach zu verbessern; die Umsetzung der Betriebsstufe 2 steht dort noch aus.

**Fußnote(n)**

Fußnote A

Das Nachtbusangebot folgt den gemeinsamen Grundzügen des ÖPNV-Produkts „NightLiner“. Dieses sieht derzeit regulär 4 Fahrten je Nacht und Richtung vor, begrenzt auf die Nächte von Freitag auf Samstag, die Nächte von Samstag auf Sonntag, die Nächte zu Feiertagen, und die Nächte zu Brückentagen. Zudem

<sup>1</sup> Endpunkt in der Betriebsstufe 1: Fürth (Steinach) Am Mühlweg.

wird das Angebot in weiteren Nachfrage-relevanten Nächten betrieben, insbesondere über Fasching und Silvester. Eine Ausweitung des Verkehrsangebots auf weitere Nachfrage-relevante Nächte, beispielsweise auf Kirchweihnächte, liegt im Ermessen des Aufgabenträgers, dem die Linie hier zugeordnet ist.

**Sonstiges**

Angaben mit „ca.“ schließen künftige Abweichungen bis +/-20% über die angegebenen Grenzen ein, ohne dass es eines neuen Bedienungskonzeptes bedarf.